



HOBEL.AKTUELL

spezial

EINLADUNG ZUR
EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG.

Einladung zur Einwohnergemeinde- versammlung

**MONTAG, 11. NOVEMBER 2024, 20 UHR
IM HOBELTRÄFF**

TRAKTANDEN

1. **Wahl der Stimmenzählenden**
2. **Totalrevision der Gemeindeordnung der
Einwohnergemeinde Hochwald, Genehmigung**
3. **Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der
Einwohnergemeinde Hochwald, Genehmigung**
4. **Fita Hochwald, Tagesstruktur: Übergangprojekt,
Kreditgenehmigung**
5. **Zentrum Passwang: Investitionskredit von
CHF 4'034'600 für den Annexbau des Zentrums
Passwang, Genehmigung**
6. **Verschiedenes**

Die Unterlagen zu den Traktanden der Versammlung liegen ab dem 31. Oktober 2024 auf der Gemeindeverwaltung, Hauptstrasse 1, zur Einsichtnahme auf. Sie sind auch auf der Webseite einsehbar: www.hochwald.ch

Änderungswünsche sind schriftlich einzureichen.

Der Gemeinderat
31. Oktober 2024



EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 2. TRAKTANDUM

TOTALREVISION DER GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD, GENEHMIGUNG

Sachverhalt

Die Gemeindeordnung GO gilt neben der Verfassung und dem Gemeindegesetz als Grundlage für die Organisation der Gemeinde. Jede Gemeinde muss nach § 2 GG (Gemeindegesezt Kanton Solothurn) über eine Gemeindeordnung verfügen, in der sie die Organisation verfeinert und im Rahmen der Verfassung, des Gemeindegesetzes und ihrer Autonomie regelt. Die gültige Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hochwald wurde auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Seither gab es keine Änderungen mehr.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hochwald entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den Anforderungen. Einerseits fehlen neue Regelungen zu übergeordneten Vorgaben (z.B. Internes Kontrollsystem) und andererseits entspricht die Gemeindeordnung nicht mehr den organisatorischen Gegebenheiten der Gemeinde Hochwald.

Grundlagen für die Erstellung einer Gemeindeordnung:

1. In eine Gemeindeordnung gehört grundsätzlich nur das, was nicht schon in der Verfassung des Kantons Solothurn oder im Gemeindegesetz geregelt ist. Somit sind nur Bestimmungen aufzunehmen, welche den Gemeinden einen organisatorischen Spielraum lassen (z.B. in der Gemeindeordnung kann ...).
2. Die Systematik der Gemeindeordnung soll sich an der Systematik des Gemeindegesetzes orientieren.
3. Es wird empfohlen, die Gemeindeordnung sprachlich geschlechtsneutral zu formulieren oder aber Funktionsbezeichnungen in der männlichen und weiblichen Form zu verwenden.

Die vorliegende Totalrevision der Gemeindeordnung wurde auf der Basis des Musterreglements des Kantons und der bereits im Jahr 2019/2020 erarbeiteten Grundlagen weiter aufgebaut und angepasst. Sie wurde im Jahr 2023 in einer ersten Version von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und ab März 2024 im Gemeinderat in mehreren Lesungen vertieft und diskutiert.

Die erarbeitete Gemeindeordnung wurde den Parteien Anfang Juli vorgestellt. Über die Sommerwochen wurden sie daraufhin eingeladen, sich zum Entwurf schriftlich zu äussern und die Meinungen an einer gemeinsamen

Sitzung mit dem Gemeinderat auszutauschen. Die Anregungen aus der Diskussion mit den Parteien wurden zu einem grossen Teil aufgenommen.

Auf dieser Basis hat der Gemeinderat weitere Anpassungen an der Gemeindeordnung angebracht und die Version mit den kantonalen Vorgaben weiter abgestimmt. Die zur Genehmigung vorliegende Version entspricht den kantonalen Vorgaben (Vorprüfung durch den Kanton) und auch den Anforderungen der Gemeinde aus der Mitwirkung und Erarbeitung.

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen gegenüber der bisherigen Gemeindeordnung

- Der Gemeinderat legt zu Beginn der Legislaturperiode die Ressortverteilung fest. Neu muss die **Ressortverteilung an der Gemeindeversammlung genehmigt** werden. Diese Regelung ermöglicht dem Gemeinderat eine flexiblere Aufteilung der Ressorts: Die Kenntnisse, Ausbildungen und Neigungen der Gemeinderatsmitglieder können bei der Ressortverteilung besser berücksichtigt und Synergien können genutzt werden.
- An der Gemeindeversammlung sind neu nur noch **ein Fünftel der Stimmen** der anwesenden Stimmberechtigten notwendig, damit über eine Vorlage an der **Urne** abgestimmt wird. Bisher war ein Drittel der Stimmen der Anwesenden notwendig.
- Die ständigen Kommissionen mussten in die Gemeindeordnung aufgenommen werden (Landwirtschafts-, Wasser-, Kultur- Gesundheits- und Umweltkommission)
- Submission und Ausgabekompetenzen: Mit der Einführung des neuen Submissionsgesetzes des Kantons Solothurn müssen die Gemeinden in der Gemeindeordnung oder in einem separatem Reglement Regelungen bezüglich Ausgabe- und Vergabekompetenzen der Instanzen festlegen. Diese Pdenz wurde mit einem Anhang 1 zur Gemeindeordnung geregelt.
- Seit 2024 erfüllt die Gemeinde Hochwald die Vorgaben für das Interne Kontrollsystem IKS. Der Paragraph wurde gemäss kantonomer Vorgabe und Pflicht in das Reglement aufgenommen.

Verwaltungsorganisation

Die Gemeindeordnung wurde den heutigen Gegebenheiten der **Verwaltungsorganisation** angepasst, indem die Funktion Verwaltungsleitung eingefügt wurde. Die operationelle und personelle Führung der Verwaltung liegt bei der Verwaltungsleitung. Wichtig ist dem Gemeinderat die Trennung der operativen Leitung von der politischen Führung.



Diese Absicht hat insbesondere zwei Hintergründe:

Auf der Gemeindeverwaltung werden nicht mehr nur Aufgaben für Hochwald, sondern auch für Partnergemeinden erledigt. Das Gemeindepräsidium soll in diese operativen Prozesse nicht involviert sein, damit keine Einsichtsmöglichkeiten in die Aufgabenbereiche einer anderen Gemeinde möglich sind. Mit der Einführung der Verwaltungsleitung wird diesem Umstand Rechnung getragen. Zudem ist die Einführung einer Verwaltungsleitung auch eine Entlastung für das Gemeindepräsidium.

Mit der immer höher werdenden Komplexität der Aufgaben der Gemeinden und der steigenden Belastung des Gemeinderats ist eine Professionalisierung der Verwaltung unumgänglich. Die Gemeinde Hochwald hat den Weg schon seit einiger Zeit eingeschlagen, indem die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden intensiviert wurde, was wiederum zu Knowhow-Gewinn auf der Verwaltung geführt hat. Dieser Weg soll mit der Einführung einer Bauverwaltung weiterverfolgt werden. Auch, um den Gemeinderat weiter zu entlasten und die Bauprojekte der Gemeinde kontinuierlich zu begleiten.

Das Ziel, das der Gemeinderat mit der Einführung der Funktion eines Bauverwalters/einer Bauverwalterin verfolgt, ist die Gewinnung von Knowhow für die immer komplexeren und aufwändigeren Verfahren und Aufgaben bei Bauprojekten. Das Einführungsprojekt Bauverwaltung ist bereits gestartet. Es wird bis im Sommer 2025 die Abläufe, Verantwortlichkeiten, Schnittstellen klären und den Bedarf an Stellenprozenten und die Organisation darlegen. Der Stellenplan wird erst dann der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt, da der Stellenplan nicht Bestandteil der Dienst- und Gehaltsordnung ist.

Für die Gemeinde Hochwald ist die Totalrevision der Gemeindeordnung eine wichtige Pendezenz, da sie im heutigen Status nicht mehr alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Eine Gesamtübersicht der Änderungen ist der Gegenüberstellung zu entnehmen. Viele Abschnitte wurden von der Kantonsvorlage übernommen, einige wurden präzisiert und angepasst auf die Hobler Bedürfnisse. Die totalrevidierte Gemeindeordnung wurde vom Amt für Gemeinden vorgeprüft und erfüllt die kantonalen Vorgaben für die Genehmigung.

Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hochwald, die Ergebnisse der Vernehmlassung wie auch eine Gegenüberstellung bisher/neu kann zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen

werden. Die Unterlagen finden Sie zudem auch auf der Homepage www.hochwald.ch.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Hochwald.



EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 3. TRAKTANDUM

TOTALREVISION DER DIENST- UND GEHALTSORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE HOCHWALD, GENEHMIGUNG

Sachverhalt

Nebst der Gemeindeordnung ist die Dienst- und Gehaltsordnung DGO eines der wichtigsten Reglemente der Gemeinde. Der Beschluss über eine DGO gehört zu den unübertragbaren Befugnissen der Gemeindeversammlung. Alle wesentlichen Elemente eines Dienstverhältnisses sind darin zu regeln. Die gültige Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Hochwald basiert auf der Version aus dem Jahr 1993. Seither erfolgten in mehreren Schritten Anpassungen (Teilrevisionen).

Die Dienst- und Gehaltsordnung entspricht in mehreren Punkten nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Grundlagen für die Erstellung einer Dienst- und Gehaltsordnung

1. In der Dienst- und Gehaltsordnung müssen alle Elemente zu den Dienstverhältnissen geregelt werden.
2. Das Dienstverhältnis aller Beamten, Beamtinnen und Angestellten ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.
3. Nur in besonderen Fällen (Aushilfen [minimale Teilzeitstellen], befristete Stellen, Lehrverhältnisse) darf das Arbeitsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet werden. In einem solchen Fall ist zwingend ein schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschliessen.
4. Es muss zwischen Beamten und Anstellungen unterschieden werden. Beamte und Beamtinnen werden nach wie vor auf Amtsdauer gewählt. Angestellte werden auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt; für sie gilt ein gegenseitiges Kündigungsrecht.

Die vorliegende Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wurde, wie die Gemeindeordnung, auf der Basis des Musterreglements des Kantons und der bereits im Jahr 2019/2020 erarbeiteten Grundlagen weiter aufgebaut und angepasst. Sie wurde im Jahr 2023 in einer ersten Version von einer Arbeitsgruppe erarbeitet und ab März 2024 im Gemeinderat in mehreren Lesungen vertieft und diskutiert.

Die erarbeitete Dienst- und Gehaltsordnung wurde den Parteien Anfang Juli vorgestellt. Über die Sommerwochen wurden sie daraufhin eingeladen, sich

zum Entwurf schriftlich zu äussern und die Meinungen an einer gemeinsamen Sitzung mit dem Gemeinderat auszutauschen. Die Anregungen aus der Diskussion mit den Parteien wurden zu einem grossen Teil aufgenommen.

Auf dieser Basis hat der Gemeinderat weitere Anpassungen an der Dienst- und Gehaltsordnung angebracht und die Version mit den kantonalen Vorgaben weiter abgestimmt. Die zur Genehmigung vorliegende Version entspricht den kantonalen Vorgaben und auch den Anforderungen der Gemeinde aus der Mitwirkung und Erarbeitung. Sie wurde rechtlich auch von einer externen Fachperson geprüft und, wo möglich, gegenüber der Kantonsvariante verfeinert und ausführlicher geklärt.

Die Anhänge wurden grundlegend überarbeitet, wobei insbesondere die Entschädigungen neu geregelt wurden:

Anhang 1: Honorare, Entschädigungen und Sitzungsgelder für nebenamtliche Funktionen

Die Pauschalen und Stundenansätze wurden letztmalig 2009 erhöht. Anlässlich der Teilrevision 2021 wurde mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2022 die Entschädigung der Feuerwehr erhöht, alle anderen Ansätze wurden belassen.

Der Gemeinderat hat auf der Basis von Vergleichen mit Gemeinden ähnlicher Grösse die Pauschalen und übrigen Ansätze eingehend diskutiert. Es ist klar, dass ein Gemeinderatsamt auch immer einen gewissen Bestandteil an «Wohl für die Gemeinde» beinhaltet und auch beinhalten soll, und somit nicht alle Leistungen 1:1 auch entschädigt werden können. Andererseits ist es wichtig, für einen fairen Ausgleich zu sorgen, damit die Behördentätigkeit interessant bleibt.

Jahrespauschalen für den Gemeinderat

Gemeindepräsidium	CHF 20'000.00
Vizepräsidium	CHF 7'500.00
Mitglieder des Gemeinderates	CHF 5'000.00

In den Jahrespauschalen des Gemeinderats sind die Vor- und Nachbearbeitung der Gemeinderatssitzungen inklusive Gemeindeversammlungen und kurze Besprechungen inbegriffen.

In der Jahrespauschale des Gemeindepräsidiums ist zusätzlich eine Präsenzzeit auf der Verwaltung von einem halben Tag pro Woche (entspricht einem Arbeitspensum von 10%) vergütet. Der Aufwand für das Gemeindepräsidium betrug bisher ca. 45%. Bereits mit der Einführung einer Verwaltungsleitung wurde der Aufwand etwas reduziert, lagerte sich aber auch um auf Aufgaben aus der Bauverwaltung. Mit der Einführung



einer Bauverwaltung wird sich der Umfang voraussichtlich noch einmal reduzieren, was im Hinblick auf den Legislaturwechsel notwendig erscheint. Denn es ist fraglich, ob es einem Präsidium auch in Zukunft möglich ist, neben der Arbeitsstelle in diesem Umfang das Amt auszuführen. Mit den zusätzlich verrechenbaren Stunden wird eine faire Entschädigung für das Präsidium erreicht.

Aufwände, die über die Vor- und Nachbereitung und die kurzen Besprechungen gehen, werden für alle Mitglieder des Gemeinderats separat ausbezahlt. Damit werden die Aufwände nicht mehr homogen (für alle Gemeinderatsmitglieder gleich) ausbezahlt, sondern es wird berücksichtigt, dass einige Ressorts grundsätzlich mehr Aufwand mit sich bringen und auch der Aufwand an Projektarbeit sehr unterschiedlich sein kann. Kurzum: Wer viele Projekte hat, soll auch entsprechend entschädigt werden.

Entschädigungen und Stundenansatz

Die Entschädigung im Stundenansatz wird generell angehoben:

Gemeinderat

Stundenansatz Gemeinderatsmitglieder
(Sitzungen, Ressortarbeiten) CHF 50.00 / Std.

Ersatzgemeinderätinnen und Ersatzgemeinderäte erhalten die doppelte Stundenentschädigung (Abgeltung für Vorbereitung auf die Gemeinderatssitzung).

Kommissionen, Arbeitsgruppen, weitere Funktionärinnen und Funktionäre

Mitglieder CHF 40.00 / Std.
Leitender Revisor CHF 90.00 / Std.
Wahlbüro Sonntagseinsätze CHF 50.00 / Std.

Feuerwehr (als Vergleich, wie bisher)

Übungssold CHF 40.00 / Std.
Einsatzsold CHF 50.00 / Std.

Die Pauschalen für Kommissionsmitglieder (Präsidien) bleiben weitgehend gleich und werden vereinheitlicht.

Mit der Erhöhung werden die Stundenansätze vereinheitlicht, denn bereits seit 2022 erhalten die Mitglieder der Feuerwehr CHF 40.00 pro Stunde als Übungssold und CHF 50.00 pro Stunde für Einsätze. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass sowohl die Kommissions- wie auch die Gemeinderatsmitglieder gleichzustellen sind. Die Mitglieder des Wahlbüros

erhalten neu für die Sonntagseinsätze den höheren Stundenansatz. Zudem erhalten alle Kommissionen eine Jahresentschädigung für ein gemeinsames Essen. Damit will der Gemeinderat das Engagement der Kommissionen wertschätzen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Entschädigungen (Jahrespauschalen und Stundenansätze) ergibt sich ein Mehraufwand von ca. CHF 60'000 inklusive der Sozialleistungen. Die Berechnung basiert auf einem Durchschnitt der Entschädigungen der letzten Jahre, berücksichtigt aber auch den Minderaufwand des Gemeinderats aufgrund der Einführung der Bauverwaltung.

Generell ist zu erwarten, dass mit der Weiterführung der Verwaltungsleitung und der Einführung der Bauverwaltung sich auch andere Aufwände in der Erfolgsrechnung verlagern werden:

- Geschäftskoordination und Sitzungsvorbereitung wo möglich in der Verwaltung;
- Reduktion Honorare externe Berater und Dienstleister
- Reduktion des Stundenaufwands der Gemeinderatsmitglieder (externe Sitzungsteilnahmen und Projektbegleitungen neu durch Bauverwaltung);
- Reduktion der Sitzungsgelder der Kommissionen (Abklärungen und Koordination können in die Verwaltung delegiert werden).

Der Gemeinderat geht momentan davon aus, dass sich das Pensum des Gemeindepräsidiums von ca. 45% nach unten korrigieren kann und dass auch eine Entlastung der Gemeinderatsmitglieder insgesamt erfolgt.

Anhang 2: Besoldungsklassen und Lohnstufungen

Funktion	Lohnklasse
Verwaltungsleitung	19 – 21
Gemeindeschreiber/in	17 – 20
Bauverwalter/in	17 – 20
Leiter/in Finanzverwaltung	17 – 20
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Verwaltung	14 – 16
Mitarbeitende Werkdienst	11 – 15

Die Besoldungsklassen bleiben weitgehend gleich und entsprechen den üblichen Einreihungen vergleichbarer Gemeinden.



Die vorliegende Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnungen berücksichtigt alle notwendigen Anpassungen aufgrund der Neuerungen der Gesetzgebung. Sie wurde vom Amt für Gemeinden geprüft (Vorprüfung).

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Hochwald, die Ergebnisse der Vernehmlassung wie auch eine Gegenüberstellung bisher/neu kann zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen finden Sie zudem auch auf der Homepage www.hochwald.ch.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Genehmigung der Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Hochwald.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG 4. TRAKTANDUM

FITA HOCHWALD, TAGESSTRUKTUREN: ÜBERGANGSPROJEKT; KREDITGENEHMIGUNG

Sachverhalt

Im Januar 2022 startete in Hochwald das 3-jährige Pilotprojekt der Fita Hochwald (Freizeit in Tagesstrukturen). Das Angebot beinhaltet ein Mittagsmodul, zwei Nachmittagsmodule und ein Ferienmodul. Für die Führung der Fita ist die Abteilung Kind.Jugend.Familie KJF der Stiftung Jugendsozialwerk JSW beauftragt. Im April 2024 wurde im Evaluationsbericht des Pilotprojekts bestätigt, dass die Gemeinde Hochwald Bedarf für eine schulergänzende Tagesstruktur hat. «Fast 50 Kinder besuchen per Ende April 2024 wöchentlich die Fita in Hochwald» (Evaluationsbericht Fita Hochwald, April 2024), was mehr als die Hälfte aller Schulkinder des Kindergartens und der Primarstufe ausmachte. Es macht also Sinn, eine Weiterführung der Fita Hochwald zu sichern.

Das Pilotprojekt endet am 31. Dezember 2024, weshalb ein Kredit für die Weiterführung an der Gemeindeversammlung beantragt werden muss. Der ursprüngliche Plan des Gemeinderats war, ab 1. Januar 2025 mit einem Regelbetrieb zu starten und im 1. Semester 2024 dazu die Grundlagen zu erarbeiten. Im Juni 2024 wurden die Gemeinden über die vorgesehene Änderung des Sozialgesetzes des Kantons in Form einer Vernehmlassungseinladung informiert. Das hat dazu geführt, dass alle bisherigen Überlegungen des Gemeinderats neu überdacht werden mussten: Ein neues Konzept für den Regelbetrieb muss auf der Basis der kantonalen Vorgaben aufgebaut werden, die definitiven Parameter des Kantons werden aber erst im Frühjahr 2025 bekannt sein. Die Gesetzesreform hat für die Finanzierung der Fita Hochwald grosse Auswirkungen: Ab dem Zeitpunkt der Gesetzesänderung wird sich der Kanton bei der familienergänzenden Kinderbetreuung mit 20% an den Elternbeiträgen beteiligen (Stand heute). Dies bedeutet aber für die Gemeinde auch, dass sie die Rahmenbedingungen der Finanzierung an die neuen Gegebenheiten des Kantons anpassen muss. Der Kanton stellt für die Erarbeitung der Strukturen fachlichen Support zur Seite. Er präsentiert uns die Rahmenbedingungen, zeigt Lösungen für die Anpassung unserer Reglemente und vermittelt mit anderen Gemeinden, die die Umstellung bereits umgesetzt haben.

Der Gemeinderat musste sich folglich die Frage stellen, was mit der Fita geschieht, bis die gesetzlichen Regelungen klar sind und die Struktur des Regelbetriebs darauf basierend ausgearbeitet werden können. Aufgrund des nachgewiesenen Bedarfs einer Fita Hochwald war



klar, dass eine Einstellung der Fita bis zu dieser definitiven Klärung mit dem Kanton für den Gemeinderat keine Option ist. Gemeinderätin Linda Dagli Orti wurde deshalb beauftragt, mit den relevanten Partnern eine Übergangslösung auszuarbeiten.

Die **Übergangslösung** sieht die Weiterführung des bisherigen Betriebs vor: Das Mittagsmodul, zwei Nachmittagsmodule und ein Ferienmodul wird weiterhin angeboten. Dafür werden Bruttokosten von CHF 145'800 veranschlagt.

Personalkosten inklusive Nebenkosten	CHF 105'000
Verpflegung (variabel)	CHF 19'800
Betriebskosten	CHF 12'250
Miete und Reinigung	CHF 8'750
Total	CHF 145'800

Demgegenüber stehen erwartete Einnahmen durch Elternbeiträge von CHF 34'000 und Gemeindebeiträge (gemäss FEB-Reglement) von CHF 40'000.

Eine Reduktion des Angebots wurde geprüft, wurde aber nicht weiterverfolgt: Die Einsparungen bei einer Kürzung des Angebots (Streichung der wenig genutzten Module Mittwoch und Freitag) belaufen sich auf ca. CHF 11'300 für die Personal-, Verpflegungs- und Betriebskosten. Die Kürzung des Angebots hat für die betroffenen Kinder und Familien grössere Folgen, was sich auf die gesamthafte Belegung der Fita Hochwald auswirken könnte (sprich: erwerbstätige Eltern müssten eine gesamthafte andere Betreuungslösung suchen). Der Gemeinderat hat sich aus all diesen Gründen deshalb entschieden, der Gemeindeversammlung einen Bruttokredit von CHF 145'800 zum Beschluss vorzulegen.

Während der Übergangslösung wird der Gemeinderat den Regelbetrieb unter Einbezug der kantonalen Vorgaben und mit der Unterstützung des Kantons ausarbeiten. Der Gemeindeversammlung wird das Konzept dazu im Frühling 2025 zum Beschluss vorgelegt.

Die detaillierten Unterlagen können während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Sie finden sie zudem auch auf der Homepage www.hochwald.ch.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, die Bruttokosten von CHF 145'800 für die Übergangslösung der Fita Hochwald, Tagesstrukturen, zu genehmigen.

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

5. TRAKTANDUM

ZENTRUM PASSWANG: INVESTITIONSKREDIT VON CHF 4'034'600 FÜR DEN ANNEXBAU DES ZENTRUMS PASSWANG, GENEHMIGUNG

Sachverhalt

Das Zentrum Passwang versteht sich als Kompetenzzentrum für das Alter und umfasst auch ein ambulantes medizinisches Angebot. Es unterliegt der strategischen Leitung des Vorstands, welcher wiederum der Delegiertenversammlung des Interkantonalen Zweckverbands Zentrum Passwang untersteht. Der Zweckverband besteht aus Gemeinden des Schwarzbubenlands und des Laufentals. Delegierter für die Einwohnergemeinde Hochwald ist Gemeinderat Beat Kübler.

Projekt Annexbau

Nach chirurgischen Eingriffen und medizinischen Behandlungen im Spital benötigen Patienten, die nicht nach Hause entlassen werden können, eine pflegerische Betreuung. Um Kosten zu sparen, reduzieren die Spitäler die Nachsorge und lagern sie aus.

Das Zentrum Passwang möchte die Übergangspflege anbieten können. Eine verbindliche Absichtserklärung mit der Spital AG Solothurn (SoH) wurde bereits unterzeichnet und der Kanton Solothurn hat dem Zentrum Passwang 6 zusätzliche Betten bewilligt. Um die neue Dienstleistung anbieten zu können, muss die Bettenzahl um 6 Betten erhöht werden. Die Übergangsbetten werden in verschiedenen Wohngruppen des Zentrums Passwang angeboten. Der Annexbau wird auf der Parzelle des „Spitalwärterhauses“ realisiert und über eine Passerelle mit dem Hauptgebäude und der Wohngruppe Bärenfels verbunden. Die Wohngruppe Bärenfels erhält damit eine optimale Grösse von neu 14 Betten, was die Wirtschaftlichkeit der Wohngruppe erhöht.

Aus diesem Grunde hat die Delegiertenversammlung des Zentrums Passwang am 15. Juni 2023 beschlossen, das ehemalige „Spitalwärterhaus“ von der Einwohnergemeinde Breitenbach zu erwerben. Anstelle dieses Abbruchobjektes soll der Neubau mit Verbindung zur Wohngruppe „Bärenfels“, also zum Hauptgebäude, erstellt werden.

Die Kosten für das Neubauprojekt belaufen sich auf CHF 4'034'600. Die Investitionen werden vollumfänglich durch das Zentrum Passwang mit Eigen- und Fremdkapital finanziert. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinden des Zweckverbands ist nicht erforderlich. Somit besteht für die Zweckverbandsgemeinden kein Risiko.



Die Delegierten werden an der Delegiertenversammlung vom 28. November 2024 über das Projekt entscheiden. Da gemäss § 19 der Statuten des Zentrums Passwang Investitionen über CHF 1 Mio. von den Verbandsgemeinden genehmigt werden müssen, können die Delegierten dem Projekt nur zustimmen, wenn ein entsprechender Beschluss der jeweiligen Gemeinde vorliegt. In der Gemeinde Hochwald ist für diesen Beschluss die Gemeindeversammlung zuständig, da der anteilige Wert der Investition für die Einwohnergemeinde Hochwald über der Kompetenz des Gemeinderats liegt.

Kosten der Investition	CHF 4'034'600
Einwohner der Zweckverbands- gemeinden	55'000
Einwohner Gemeinde Hochwald	1'300
Anteilige Investition Hochwald	CHF 95'363

Projektbeschreibung



An das Bestandsgebäude wird der zweigeschossige Neubau angehängt. So finden in der über eine Passerelle verbundenen Erweiterung des Erdgeschosses sechs Bewohnerzimmer mit privatem Bad Platz. Davon sind fünf der sechs Bewohnerzimmer absolut identisch. Mit der Ausrichtung der Bewohnerzimmer werden diese dem privilegierten Standort und der ausserordentlichen Aussicht gerecht. Das Ausdrehen der Zimmer ermöglicht den Bewohnerinnen direktes Sonnenlicht sowohl aus dem Süden wie dem Westen und Weitsicht über Brislach bis zur Blauenkette.

Das Ausdrehen und Versetzen der Bewohnerzimmer hat eine sehr kurze Vorzone im Zimmer zur Folge, was der Fläche und Grosszügigkeit des Zimmers zugutekommen. Durch die abgewinkelten Vorzonen vor den Zimmern wird die Privatsphäre der Bewohnerinnen bei offenen Türen gewahrt und die Betreuenden können ihr Service-Wägeli, falls erwünscht, stehen lassen oder im Korridor kurz Notizen machen, ohne dass sie im Weg stehen. Der Zimmerstandard entspricht dem Standard, wie er im

Rosengarten in Laufen bereits realisiert wurde. Zudem gibt es einen rund 50m² grossen Essbereich mit sechs Küchenelementen, einen Vorbereitungsraum à 15m², einen südseitig gelegenen, teilüberdeckten Balkon, einen Lift und eine Mitarbeiterterre ins Sockelgeschoss. Im Sockelgeschoss befinden sich drei Mitarbeiterbüros, mit je 24m², ein kleineres Sitzungszimmer à 34m² und ein grösseres Sitzungszimmer à 50m². Der halb im Terrain eingebaute Technikraum ist 22m² gross. Zudem hat es zwei Toilettenanlagen, wobei das Damen-WC auch behindertengerecht ausgebaut wird. Neben dem Lift befindet sich ein Raum für Drucker und Büromaterial à 10m². Auf der anderen Seite des Lifts befindet sich die interne Mitarbeiterterre und der direkte Aussenzugang, welcher durch den neuen Balkon im Erdgeschoss gedeckt wird.

Bezüglich Behindertengerechtigkeit gilt: das Sockelgeschoss muss die Anforderungen für SIA500, Hindernisfreies Bauen Kat.II einhalten, das Erdgeschoss mit den Bewohnerzimmer muss zusätzlich die Anforderungen für Altersheim- und Spitalbauten erfüllen.

Die ausführlichen Projektunterlagen können zu den üblichen Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Die Unterlagen finden Sie zudem auch auf der Homepage www.hochwald.ch.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, dem Investitionskredit für den Annexbau des Zentrums Passwang in der Höhe von CHF 4'034'600 zuzustimmen.